

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2008

Oldenburg, den 29. Februar 2008

Nr. 5

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 20089

Satzung (Ersetzungssatzung) der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) für den Zeitraum vom 01. 04. 2003 bis zum 29. 02. 2008 vom 25. 02. 200810

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung und zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25. 02. 2008...11

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg; Stadt Oldenburg (Oldb).....14

Haushaltssatzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, Haushaltsjahr 2008; Stadt Oldenburg (Oldb).....15

Jahresabschluss 2006 des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen; Stadt Oldenburg (Oldb).....16

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Oldenburg in der Sitzung am 17. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan/das Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	326.238.100 EUR
in der Ausgabe auf	376.332.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	47.387.100 EUR
in der Ausgabe auf	47.387.100 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Nettoeregietriebes im Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	5.849.200 EUR
Aufwendungen in Höhe von	5.849.200 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	383.000 EUR
Ausgaben in Höhe von	383.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.739.200 EUR festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Nettoeregietriebes im Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg werden eigene Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.116.700 EUR festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Nettoeregietriebes im Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg werden keine Verpflichtungsermächtigungen beordnet.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.000.000 EUR festgesetzt. Davon können bis zu 35.000.000 EUR mit einer Laufzeit und Zinsbindung von längstens vier Jahren aufgenommen werden.

Eine Sonderkasse für den Nettoeregietrieb im Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg ist nicht eingerichtet.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall. Ferner sind als unerheblich anzusehen Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 17. 12. 2007

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), § 92 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) und § 94 Abs. 2 (Kassenkredite) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19. 02. 2008 unter dem Aktenzeichen 32.112-10302-405 erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte ohne Nebenbestimmungen.

Der Haushaltsplan und das Haushaltsbuch liegen nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 03. 03. 2008 bis 11. 03. 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Zimmer N 347, öffentlich aus.

Oldenburg, 20. 02. 2008

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung (Ersetzungssatzung)
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
für den Zeitraum vom 01. 04. 2003
bis zum 29. 02. 2008
vom 25. 02. 2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. 12. 1985 (Amtsblatt Weser-Ems vom 03. 01. 1986, S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 2005 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 07. 04. 2006, S. 15), wird für den Zeitraum vom 01. 04. 2003 bis zum 29. 02. 2008 wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pausch- bzw. Gewinnspielgerätsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Pausch- bzw. Gewinnspielgerätsteuer

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) gem. § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz gem. Abs. 2 und dem Steuersatz nach Abs. 4. Für alle übrigen Spielgeräte wird die Steuer als Pauschsteuer nach Abs. 5 erhoben.
- (2) Als Spieleinsatz gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Die Steuer beträgt 10 v. H. vom Spieleinsatz, jedoch höchstens bei Spielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen 185,00 EUR/Monat, bei solchen an anderen Aufstellungsorten 60,00 EUR/Monat. In den Fällen, in denen der Spieleinsatz nach Abs. 2 nicht durch Zählwerksausdrucke für die entsprechende Zeit nachgewiesen wird, gelten diese Höchstbeträge als Festbeträge.
- (5) Die Pauschsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
 1. bei Spielgeräten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 50,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 Euro
 2. an allen Aufstellungsorten abweichend von Nr. 1
 - a) bei Spielgeräten, bei denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder

Verharmlosung des Krieges
oder die Würde des Menschen
verletzende Darstellungen zum
Gegenstand haben 350,00 Euro

b) bei Musikautomaten 11,00 Euro

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

**Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit
und Steuererklärung**

- (1) Die Steuerpflicht, Steuerschuld und Fälligkeit für die sich nach § 9 ergebende Steuer für Geräte nach § 1 Nr. 5 regelt sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Oldenburg (Oldb), dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht endet nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht für ein Spielgerät gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser voll zu berechnen.
- (4) Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatssteuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Die Monatssteuerschuld für die übrigen Spielgeräte gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. des jeweiligen Kalendermonats; beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (5) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann vom Unternehmer verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort sowie in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 mit den jeweiligen Spieleinsätzen anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 5. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Oldenburg (Oldb) vorzulegen.
- (6) Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. nach Abgabe der Steueranmeldung fällig.

Artikel II

Soweit die Festsetzung der Steuer für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit gemäß des in Art. I Nr. 2 genannten § 9 Abs. 1 Satz 1 im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung noch nicht bestandskräftig ist, sind für die einzelnen Kalendermonate bis zum 16. 04. 2008 Steuererklärungen unter Angabe von Art, Anzahl und Aufstellort sowie mit den jeweiligen Spieleinsätzen der betriebenen Geräte einzureichen. Sie sind nach einem von der Stadt Oldenburg vorgesehenen Vordruck abzugeben. Den Erklärungen sind Zählwerksaus-

drucke beizufügen, aus denen sich der Spieleinsatz gemäß des in Art. I Nr. 2 genannten § 9 Abs. 2 ergibt, soweit sie der Stadt Oldenburg noch nicht vorliegen.

Gibt die/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Steuer per Bescheid festzusetzen bzw. eine bereits erfolgte Festsetzung entsprechend zu ändern. Dabei ist die Stadt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden. Setzt die Stadt die Steuer fest, so wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 04. 2003 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 20. 12. 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 2005.

Oldenburg, den 26. 02. 2008

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung einer Spielgerätesteu-
er für das entgeltliche Benutzen von
Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-
und Unterhaltungsapparaten und -automaten
(Spielgerätesteuersatzung) und zur
Änderung der Vergnügungssteuersatzung
vom 25. 02. 2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung einer Spielgerätesteu-
er für das entgeltliche Benutzen von
Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-
und Unterhaltungsapparaten und -automaten
(Spielgerätesteuersatzung)**

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteu-er. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Auf-

stellungsarten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinn von Satz 2 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbes. Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.

- (2) Als Spieleinsatz gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Abs. 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

§ 2 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind in Gesamtschuldnerschaft gem. § 44 Abgabenordnung (AO) mit den in Abs. 1 genannten Personen auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsort.

- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht endet bei Geräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird am 15. Tag des auf den Veranlagungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 4 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz (§ 1 Abs. 2) und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

§ 7 Steuersätze

- (1) Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 1 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats
Die Steuer beträgt 12 v. H. vom Spieleinsatz.

- (2) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. bei Spielgeräten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 50,00 Euro
- b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 Euro

2. an allen Aufstellungsorten abweichend von Nr. 1,

- a) bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 350,00 Euro
- b) bei Musikautomaten 11,00 Euro
- c) bei PC-Bildschirmplätzen gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 10,00 Euro

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine

Steueranmeldung für jedes im Anmeldezeitraum betriebene Gerät nach den von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben und die Steuer dabei selber zu berechnen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Auf Anforderung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuersatzung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

- (2) Bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** ist die Inbetriebnahme eines Apparates, Automaten oder Bildschirmplatzes in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Die Stadt kann von der/dem Steuerpflichtigen bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt vorzulegen.
- (4) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. 168 AO. Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird. Bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellungsort, sofern eine Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 notwendig ist, bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, anderenfalls unverzüglich, anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Entsprechendes gilt bei Veränderungen und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung/Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Abs. 1) zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 und 3 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel II

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Vergütungssteuer vom 20. 12. 1985 (Amtsblatt Weser-Ems vom 03. 01. 1986, S. 26), zuletzt geändert durch Ergänzungssatzung vom heutigen Tage, wird wie folgt geändert:

- 1.) §§ 1, Nr. 5, 9, 10 und 13 Abs. 4 entfallen.
- 2.) § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
Catcher- und Ringkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- 3.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§ 11) oder als Steuer nach der Roh-einnahme (§ 12) erhoben.
- 4.) § 7 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
bei Catcher- und Ringkampf-
veranstaltungen (§ 1 Nr. 6) 10 vom Hundert.
5. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

Artikel III

§ 1

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 dieser Satzung mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Satzung schriftlich anzuzeigen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 26. 02. 2008

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Versorgungskasse Oldenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg

§ 1

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg) vom 27. 03. 2003 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 18. 07. 2003), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07. 12. 2004 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 17 vom 10. 11. 2006) wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von acht Jahren einzeln gewählt werden.
- 2) § 5 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
Der Vorstand überwacht den Geschäftsführer, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und entscheidet
 - a) über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Umlagegemeinschaft der Versorgungskasse und über die Aufnahme von Nichtmitgliedern der Versorgungskasse in die Umlagegemeinschaft der Beihilfekasse.
- 3) § 12 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ruhegehaltfähig in diesem Sinne sind das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- 4) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Bei Abberufung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist Umlage zu zahlen, wenn diese Zeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen sind. Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit wird die Umlage zu dem Teil gehoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der reduzierten Zeit entspricht. Während der Elternzeit ausgeübte Tätigkeiten im Beamtenverhältnis sind ruhegehaltfähig und damit umlagepflichtig.
- 5) § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
- 6) § 13 Abs. 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
Die in Ansatz zu bringenden umlagepflichtigen Dienstbezüge derjenigen Beamten oder Angestellten, für die gesetzlich oder vertraglich eine Altersgrenze geregelt ist, die vor der allgemeinen Altersgrenze liegt, werden für jedes Jahr um 5 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht.
- 7) § 13 Abs. 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 8) § 20 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
Die Versorgungskasse übernimmt für ihre Mitglieder
 - a) nach Maßgabe dieser Satzung die sich nach den für niedersächsische Landesbeamte jeweils gel-

tenden beamtenrechtlichen Bestimmungen ergebenden Versorgungsleistungen

9) § 20 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Die Versorgungskasse übernimmt für ihre Mitglieder

c) die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung fälligen Nachversicherungsbeiträge, jedoch nur für solche Zeiten, in denen der Betreffende zur Versorgungskasse angemeldet war und für die Umlage gezahlt worden ist.

10) § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird die aufgrund eines Versorgungsausgleichs vorzunehmende Kürzung der Beamtenversorgung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abgewendet, so ist dieser Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abzuführen.

11) In § 20 Abs. 5 Buchstabe a) wird vor dem Wort Beamten das Wort aktiven eingefügt.

12) In § 20 Abs. 5 Buchstaben a), c) und d) werden jeweils die Klammerzusätze gestrichen.

13) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

14) § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Beamter aus dem Dienste eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Versorgungskasse übernommen, soweit sie auf die Zeit der Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse entfallen. Evtl. anfallende Säumniszuschläge übernimmt die Versorgungskasse nicht, es sei denn, die Versorgungskasse trifft ein Verschulden an dem Versäumnis.

15) § 26 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Dieses gilt nicht, wenn ein Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden ist, aus dem sich in der im Rahmen der Ruheregelung vorzunehmenden Rentenrechnung ein Ruhensbetrag ergibt.

16) § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Versorgungskasse übernimmt gegenüber ihren Mitgliedern die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen im Falle eines Dienstunfalles zu gewährenden Dienstunfallfürsorgeleistungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

17) In § 30 Abs. 2 Buchstaben a) und b) werden die Klammerzusätze gestrichen.

18) § 32 Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 2 zusammengefasst, dieser erhält folgende Fassung:

Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt die Versorgungskasse nur, wenn sie vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage amts- oder fachärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

19) § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Über die Aufnahme von Nichtmitgliedern der Versorgungskasse in die Umlagegemeinschaft der Beihilfekasse entscheidet der Vorstand.

20) § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Versorgungskasse berechnet und zahlt Bezüge (Besoldungen, Entgelte, Gehälter) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts dies beantragt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 2007

Eger

Meyer

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Landes Oldenburg vom 16. Januar 1939 (Nds. GVBl. SB. II S. 150) wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg, die in der Mitgliederversammlung der Versorgungskasse am 28. November 2007 beschlossen wurde, genehmigt.

Hannover, den 8. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

- 32.2-10123/2 -

Im Auftrage

Bühre



**Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband
für die Beseitigung von Tierkörpern,
Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

Haushaltssatzung des

**Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes
für die Beseitigung von Tierkörpern,
Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 16 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Erfolgsplan

in der Einnahme auf

7.593.000,00 €

in der Ausgabe auf

7.593.000,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	100.000,00 €
in der Ausgabe auf	100.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für die Tierkörperbeseitigung wird gem. § 11 Abs. 1 Verbandsordnung auf 3.843.000,- € festgesetzt. Es entfallen auf den/die

Landkreis Ammerland	229.776 €
Landkreis Aurich	233.648 €
Landkreis Cloppenburg	1.184.043 €
Landkreis Friesland	175.725 €
Landkreis Leer	200.885 €
Landkreis Oldenburg	409.557 €
Landkreis Vechta	804.703 €
Landkreis Wesermarsch	182.236 €
Landkreis Wittmund	163.287 €
Stadt Emden	87.703 €
Stadt Oldenburg	84.614 €
Stadt Wilhelmshaven	86.823 €

§ 6

Die Verbandsumlage ist in drei gleichen Beträgen zum 30. April, 10. Juli und 10. Oktober des Jahres fäl-

lig. Bereits erhobene Vorausleistungen werden angerechnet.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Cloppenburg, den 11. Januar 2008

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Biestmann

Der Verbandsgeschäftsführer
Meyer

Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Haushaltssatzung 2008 wird hiermit bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2008 liegt in der Zeit vom 3. - 11. März 2008 im Dienstgebäude des Bezirksverbandes Oldenburg, Blumenstr. 1, 26121 Oldenburg, Zimmer 10, öffentlich aus.

Oldenburg, den 22. Februar 2008

Der Verbandsgeschäftsführer
Meyler

Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Jahresabschluss 2006

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2008 den Jahresabschluss 2006 des Verbandes gem. § 101 Abs. 1 NGO beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 2 NGO wird der Jahresabschluss in der Zeit vom 3. - 11. März 2008 während der Dienststunden im Zimmer 10 des Bezirksverbandes Oldenburg, Blumenstr. 1, 26121 Oldenburg, öffentlich ausgelegt.

Oldenburg, den 22. Februar 2008

Der Verbandsgeschäftsführer
Meyer

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.